



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 24 April 2026

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

RA Thorsten Appel

RAuN Dr. Georg Wolfram Butterwegge

RA Konstantin Kalaitzis

RA Dr. Maximilian Ott

RA Dr. Valentin Todorow

RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Christian Wiebelt

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz,
Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion
Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Stellung zu nehmen, trotz der sehr kurz gesetzten Frist von nur wenigen Tagen wahr.

I. Unzureichende Reaktion auf die Beanstandung der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens

Die BRAK erachtet die Reaktion auf die Beanstandung der Europäischen Kommission im Rahmen des am 11.12.2015 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzulänglicher Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen innerhalb des Referentenentwurfs des BMBFSFJ und des BMJV für unzureichend.

1. Die Richtlinie 2004/13/EG besagt in deren Art. 4 Abs. 1 nicht nur programmatisch, sondern als deutliches Bekenntnis, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bedeutet, es dürfe weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie keine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft erfolgen.
2. Diesen Grundsatz „versteckt“ der Referentenentwurf gemäß dessen Art. 1 Nr. 6 in einem Zusatz zum Abs. 2 des § 19 AGG, der der Beanstandung der Europäischen Kommission zwar abhelfen kann, dem Inhalt und der Aussage in Art. 4 der Richtlinie 2004/113/EG jedoch nicht gerecht wird.

II. Vorschlag einer neuen Struktur des § 19 AGG

Um der – schon in der geltenden Fassung – verunglückten Formulierung in § 19 AGG entgegenzuwirken, schlägt die BRAK vor, § 19 AGG eine neue Struktur zu geben und folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In § 19 Abs. 1 AGG-E wird [zumindest] der in Art. 4 Abs. 1 des Referentenentwurfs enthaltene Grundsatz wiedergegeben, dass (insoweit in überschießender Umsetzung) bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft unzulässig sind.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

2. In der Neufassung des § 19 Abs. 1 AGG-E wird der bisherige Abs. 1 nunmehr Abs. 2, wobei in der Neufassung allerdings der Begriff „Geschlecht“ entfallen kann, da die grundsätzliche Gleichstellung der Geschlechter schon in § 19 Abs. 1 AGG-E Aufnahme gefunden hat.

3. Der bisherige Abs. 2 des § 19 AGG wird Abs. 3 des § 19 AGG-E.

4. Der bisherige Abs. 3 ist der künftige Abs. 4 des § 19 AGG-E, bei dem allerdings eine Ergänzung wie folgt vorzunehmen ist:

*„Bei der Vermietung von Wohnraum ist **unter Beachtung des Grundsatzes in Abs. 1** eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick ...“.*

Diese Ergänzung stellt klar, dass bei einer Diskriminierung auch im Bereich der Versorgung mit Wohnraum der Grundsatz aus Abs. 1 des § 19 AGG-E gilt.

III. Entbehrlichkeit des § 19 Abs. 5 Satz 3 AGG

Entbehrlich dürfte ferner in der Neufassung Satz 3 des § 19 Abs. 5 AGG sein. Es erscheint angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung keinen im Recht begründeten Anlass zu geben, einem Vermieter von bis zu 50 Wohnungen die Möglichkeit zu geben, eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen der Religion, einer Behinderung, des Lebensalters oder der sexuellen Identität bei der Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch zu gestatten.

IV. Beteiligung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes an gerichtlichen Verfahren

Art. 1 Nr. 10b des Referentenentwurfs regelt die Beteiligung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes an gerichtlichen Verfahren. Vorgesehen ist in § 27 Abs. 6 AGG-E, nach der Regelung über die Beteiligung der Antidiskriminierungsstelle in gerichtlichen Verfahren ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die „Vorschriften der Verfahrensordnungen“, insbesondere diejenigen, nach denen Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt bleiben“. Eine erneute Beanstandung der Europäischen Kommission hinsichtlich dieser Regelung steht zu erwarten, da ein Tätigwerden der Gleichbehandlungsstellen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2024/1499/EU von den Mitgliedstaaten sicherzustellen ist und das Tätigwerden in Art. 10 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2024/1499/EU konkret bestimmt ist.

Die BRAK schlägt deshalb vor, den zitierten Satz 2 des zu ergänzenden Abs. 6 des § 27 AGG-E zu streichen und im Anschluss an die bisherige Formulierung des Abs. 6 folgenden Satz anzufügen:

„Diese Beschäftigten müssen die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 ZPO erfüllen.“

Durch jene Ergänzung ist in allen Verfahrensordnungen gesichert, dass qualitativ angemessene Stellungnahmen erfolgen und die Verfahrensordnungen im Übrigen beachtet werden.

* * *